

Neues im Arbeitsrecht im Jahre 2006

Die vorgezogene Bundestagswahl und damit die Abkürzung der Legislaturperiode, die Schwierigkeiten der Regierungsbildung und die Besonderheiten der Großen Koalition haben zumindest im Arbeitsrecht dazu geführt, dass große Veränderungen allenfalls als Wetterleuchten am Horizont erscheinen, nicht jedoch aktuell zu beachten sind. Ob tatsächlich die Verlängerung der Karenzfrist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KSchG und im Gegenzug dazu die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung ins Haus stehen, werden wir dann sehen. Aktuell gibt es nur einige, kleinere Änderungen, die allerdings dann doch beachtet werden müssen. Dabei können kleine Änderungen durchaus große Auswirkungen haben.

1. Die Versteuerung von Abfindungen zum Beispiel im Rahmen eines gerichtlichen Vergleiches kennt zukünftig keine Freibeträge mehr. Die Abfindung ist in voller Höhe zu versteuern, allerdings wird der Abfindungsbetrag dabei auf fünf Jahre aufgeteilt. Dadurch wird die Steuerbelastung dann wieder reduziert. Damit wird die Verhandlung über die Höhe einer solchen Abfindung nicht gerade erleichtert. Die taktische Variante, Einkommen in steuerfreie Abfindung umzuwandeln entbehrt nun der offensichtlichen Attraktivität. Und die Option, Netto-Einkommen mit einem kleinen Aufschlag als steuerfreie Abfindung zu zahlen – und für den Arbeitgeber so die Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitgeberanteile zu sparen – entfällt völlig. Auch das mehr rhetorische Argument, so viel Abfindung zahlen zu wollen, wie steuerfrei ist, weil man ja gemeinsam dem Finanzminister nichts gönne, ist keine Hilfe mehr bei der Begrenzung einer Abfindung nach oben. Unter dem Strich bleibt: Es wird teurer – auf Kosten des Arbeitgebers.

2. Die Altersgrenze für den frühesten Beginn einer vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird beginnend mit diesem Jahr bis auf die Vollendung des 63. Lebensjahres angehoben. Dabei erfolgt die Anhebung in

UWE JAHN
RECHTSANWALT

ARBEITSRECHT
FACHANWALT

WIRTSCHAFTSRECHT
TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT

MEDIZINRECHT
TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT

Neumühler Straße 22
19057 Schwerin

Tel 0385 616106
Tel/Fax 0385 612680

e-mail:
ra-jahn@mvnet.de
www.ra-uwe-jahn.de

Monatsschritten bis ins Jahr 2008. Wurde ein Arbeitnehmer im Januar 1946 geboren, kann er seine Altersrente frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres plus einem Monat beziehen.

Alle Arbeitnehmer, die im Dezember 1948 oder später geboren wurden, können erst mit 63 Jahren eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen. Selbst unter Inkaufnahme höherer Abschläge ist ein früherer Rentenbeginn nicht mehr möglich. Lediglich diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und vor dem 1. Januar 2004 mit Blick auf die bisherige Rentenregelung die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses verbindlich vereinbart haben, können sich auf Vertrauensschutz berufen und dementsprechend die vorzeitige Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Im Ergebnis werden damit drei weitere Jahrgänge zurück in den Arbeitsmarkt gedrückt und aus der Rentenversicherung herausgehalten. Verbunden mit der verkürzten Bezugsdauer von Arbeitslosengeld dürfte sich damit für die Bezieher von Altersrente faktisch eine deutliche Absenkung des Rentenniveaus ergeben. Und Kündigungsschutzverfahren mit älteren Mitarbeitern werden schwieriger, weil diese letztendlich drei Jahre länger durchhalten müssen und nur kürzere Ansprüche auf Arbeitslosengeld I zur Überbrückung haben.

3. Der Bereich der Sozialversicherungen bietet in Ostdeutschland nicht einmal eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze für Renten- und Arbeitslosenversicherung, diese bleibt bei € 4.400,00 im Monat. Die Bemessungsgrenze steigt in Ostdeutschland lediglich im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung von € 3.525,00 auf € 3.562,50. Die Pflichtversicherungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung liegt zukünftig bei € 3.937,50.

Für den Arbeitgeber die schmerzlichste Neuerung im Jahre 2006 dürfte allerdings die vorgezogene Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge sein, wodurch es im Jahre 2006 – einmalig – 13 Zahlungstermine gibt. Allerdings gibt es hier Übergangsregelungen zur Aussplitterung der Beitragszahlungen über Monate hinweg.

4. Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Heirats- bzw. Geburtsprämien gezahlt haben, so waren diese bislang bis zu einem Betrag von € 315,00 steuerfrei. Diese Möglichkeit besteht nun nicht mehr, die Steuerfreiheit entfällt. Die Versteuerung erfolgt als Arbeitslohn.

Übergangsgelder und -beihilfen sind ebenfalls nicht mehr steuerfrei. Verträge über derartige Zahlungen, Gerichtsentscheidungen oder Sachverhalte, die diese Zahlungen auslösen (Entlassung), welche vor dem 1. Januar 2006 erfolgt sind, unterliegen einer Übergangsregelung. Sobald diese Beträge noch vor dem 1. Januar 2007 insgesamt fließen, gilt noch das alte Recht. Für Zeitsoldaten, die noch im vergangenen Jahr ihren Dienst angetreten haben, gilt die Steuerfreiheit noch für drei Jahre.

5. Sie können an der Erwähnung auch kleinerer Detailregelungen erkennen, dass sich tatsächlich keine großen Änderungen im Arbeitsrecht und in dessen Umfeld für die nächsten Monate ergeben. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass im Laufe des Jahres entsprechende Änderungen noch beschlossen

werden, die Große Koalition nimmt ja erst Fahrt auf. Ein letztes Geschenk der alten Koalition soll allerdings noch erwähnt werden, dessen beschäftigungsfördernde Wirkung möglicherweise unterschätzt wird:

Es handelt sich um das IFG (Informationsfreiheitsgesetz), genauer „Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes“, welches jedem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen von Behörden des Bundes einräumt. Dabei wird der Begriff der Behörde sehr weit ausgelegt und auch auf natürliche oder juristische Person des Privatrechts ausgedehnt, soweit sich eine Bundesbehörde dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Der Informationszugang erfolgt über Auskunft, Akteneinsicht oder sonstige Weise. Es gibt gewisse Einschränkungen zum Schutz öffentlicher Belange. Aber grundsätzlich hat damit jeder Bürger Anspruch auf „Akteneinsicht“ in bestimmte Verwaltungsvorgänge, ohne dafür ein spezielles Interesse nachweisen zu müssen. In der ersten Stufe werden die Bundesbehörden sicherlich versuchen, öffentliche Belange zur Verweigerung jeglicher Auskunft heranzuziehen.

Erfahrungsgemäß (es gibt ja bereits einige Bundesländer mit entsprechenden Gesetzen) wird dann aber doch auf breiterer Ebene Auskunft gegeben werden – und das bedeutet Verwaltungsaufwand und ggf. auch Personalbedarf in den kommenden Jahren.

Uwe Jahn

Fachanwalt für Arbeitsrecht

© Rechtsanwalt Uwe Jahn, Schwerin 2006